

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Dierdorf für das Jahr 2016 vom 05.12.2016

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	6.898.000	604.000	188.000	7.314.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	6.908.000	787.942	400.942	7.295.000
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	-10.000	-183.942	-212.942	19.000
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	6.526.000	551.000	98.000	6.979.000
die ordentlichen Auszahlungen	5.942.000	767.942	388.942	6.321.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	584.000	-216.942	-290.942	658.000
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	334.000	66.000	101.000	299.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	840.000	106.000	315.000	631.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-506.000	-40.000	-214.000	-332.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	215.000	0	215.000	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	293.000	33.000	0	326.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-78.000	-33.000	215.000	-326.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	7.075.000	617.000	414.000	7.278.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	7.075.000	906.942	703.942	7.278.000
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	-289.942	-289.942	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der mit 0,00 EUR bisher festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird nicht verändert.

3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der mit 0,00 EUR bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird nicht verändert.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der mit 2.000.000 EUR bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht verändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung wie folgt festgesetzt:					
1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen					
			EUR		EUR
Eigenbetrieb Wasserversorgung					
Landesdarlehen (Zinszuschuss)	unveränd.		0	mit	0
Allgemeine Kreditmarktmittel	von bisher		576.450	auf	516.500
zusammen	von bisher		576.450	auf	516.500
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung					
Landesdarlehen (Zinszuschuss)	von bisher		140.000	auf	25.000
Allgemeine Kreditmarktmittel	von bisher		1.222.800	auf	932.000
zusammen	von bisher		1.362.800	auf	957.000
Insgesamt					
Landesdarlehen (Zinszuschuss)	von bisher		140.000	auf	25.000
Allgemeine Kreditmarktmittel	von bisher		1.799.250	auf	1.448.500
zusammen	von bisher		1.939.250	auf	1.473.500
2. Kredite zur Liquiditätssicherung					
Eigenbetrieb Wasserversorgung	unveränd.			mit	500.000
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	unveränd.			mit	1.000.000
zusammen	unveränd.			mit	1.500.000
3. Verpflichtungsermächtigungen					
Eigenbetrieb Wasserversorgung	unveränd.		0	auf	0
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen					
	unveränd.		0	auf	0
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	von bisher		0	auf	210.000
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen					
	von bisher		0	auf	210.000
zusammen	von bisher		0	auf	210.000
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen					
	von bisher		0	auf	210.000

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Der Verbandsgemeindeumlagesatz bleibt mit 36,9 v.H. unverändert.
Danach ergibt sich ein endgültiger Umlagebetrag von 3.331.417 EUR.
Der vorläufige Umlagebetrag belief sich auf 3.330.814 EUR.
Hintergrund der Erhöhung sind geringfügige Änderungen im Zusammenhang mit der endgültigen Festsetzung der Schlüsselzuweisung A bei den verbandsangehörigen Gebietskörperschaften.

§ 7 Sonderumlage

Zum Ausgleich des Standortvorteils für das Hallenbad wird von der Stadt Dierdorf eine Sonderumlage erhoben. Der Umlagesatz wird unverändert auf 10 v.H. festgesetzt.

Danach ergibt sich ein Umlagebetrag

a) für den laufenden Hallenbadbetrieb von	48.062 EUR (bisher 46.426 EUR)
b) für Investitionsmaßnahmen im Hallenbad	<u>4.000 EUR (bisher 3.600 EUR)</u>
zusammen:	52.062 EUR (bisher 50.026 EUR)

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 betrug	15.585.123,95 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	16.938.316,24 EUR

und wird sich nach Abzug des für 2015 geplanten Fehlbetrages voraussichtlich um 34.000 EUR verringern. Der erforderliche Jahresabschluss für 2015 liegt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltes noch nicht vor.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

Der Deckungskreis „Kommunale Forstwirtschaft“ wird um das Untersachkonto 85500 51700 erweitert.

§ 10 „Wertgrenzen

(wird nicht geändert)

§ 11 Altersteilzeit

(wird nicht geändert)

§ 12 Leistungszahlungen

Die Zahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Leistungsprämien und Leistungszulagen werden aus Rundungsgründen geringfügig von 25.242 EUR um 162 EUR auf 25.404 EUR geändert.

§ 13 Aufteilung der festen Kosten Schmutzwasser

(wird nicht geändert)

Dierdorf, 05.12.2016
Verbandsgemeinde Dierdorf

(Horst Rasbach)
Bürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 24.11.2016 mit, dass sie die erste Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Dierdorf für das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis genommen hat.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.12.2016 bis einschließlich 23.12.2016 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 07.12.2016

Verbandsgemeindeverwaltung

Dierdorf

gez. Rasbach

Bürgermeister